

DIHK muss sich mäßigen, und Sie können es erzwingen!

Anfang Mai hatten wir über die Pressemitteilung des **Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG)** berichtet, wonach Kammermitglieder den Austritt ihrer IHK aus dem Dachverband, dem **DIHK**, verlangen können, wenn dieser sich allgemeinpolitisch betätigt (vgl. Mi 9/16). Der DIHK kündigte damals an, nach Vorlage der Urteilsgründe zu „prüfen, wie er in seiner Satzung die Hinweise des Gerichtes aus der mündlichen Verhandlung in Übereinstimmung mit dem Selbstverwaltungsrecht der IHKs auf der Basis des IHKG aufnehmen kann“. Inzwischen liegen die Urteilsgründe vor und damit ist klar, der DIHK kann allein mit Satzungsänderungen die Gefahr weiterer Kündigungsverlangen nicht aus der Welt schaffen. Er muss schlicht sein Verhalten ändern, und zwar ziemlich deutlich. Denn das BVerwG stellt unmissverständlich fest: „Betätigt sich der Dachverband in einer Weise, die faktisch seine Aufgaben und zugleich den Kompetenzrahmen seiner Mitgliedskammern überschreitet, ergibt sich aus Art. 2 Abs. 1 GG ein Anspruch jedes Kammermitglieds auf Austritt seiner Kammer aus dem Dachverband, wenn die kompetenzwidrige Tätigkeit sich nicht als atypischer 'Ausreißer' darstellt, sondern die konkrete Gefahr erneuten kompetenzüberschreitenden Handelns besteht.“ Weil der DIHK selbst seine Befugnisse und die Haltung des Gerichts gerne anders interpretiert, fügt das BVerwG hinzu: „Ein Austrittsanspruch ist auch nicht erst bei andauernden, beharrlichen und schwerwiegenden Aufgabenüberschreitungen des Dachverbandes anzuerkennen.“



DIHK-Gebäude | Foto: Michael Tewes

Doch wann überschreitet der DIHK seinen Kompetenzrahmen? Auch dazu äußert sich das Gericht sehr eindeutig: „§ 1 Abs. 1 IHKG erlaubt den Kammern nur Äußerungen zu Sachverhalten, die spezifische Auswirkungen auf die Wirtschaft im jeweiligen Kammerbezirk haben. Dagegen genügt nicht, dass die Folgen einer politischen Entscheidung in irgendeiner weiteren Weise auch die Wirtschaft berühren oder dass die Gewerbetreibenden im Kammerbezirk davon ebenso betroffen

sind wie Andere.“ Wem das zu abstrakt klingt, für den hat das BVerwG konkrete Beispiele für Kompetenzüberschreitungen mitgeliefert: „Die Wahrnehmung sozialpolitischer und arbeitsrechtlicher Interessen fällt nach dem eindeutigen Wortlaut des § 1 Abs. 5 IHKG nicht in die Zuständigkeit der Kammern.“ Das hat weitreichende Folgen, denn: „Die Stellungnahmen gegen die Einführung des Mindestlohns in Deutschland, gegen die sogenannte Mütterrente, die Sozialagenda und die Herabsetzung des regulären Renteneintrittsalters auf die Vollendung des 63. Lebensjahres waren ungeachtet ihres Bezugs zur Wirtschaft in den Kammerbezirken nicht mehr von der Kammerkompetenz gedeckt, weil sie sich als unzulässige Wahrnehmung arbeitsrechtlicher und sozialpolitischer Interessen im Sinne des § 1 Abs. 5 IHKG darstellen.“

Und selbst dort, wo der DIHK Stellung beziehen darf, geben ihm die Bundesrichter präzise vor, in welcher Weise dies zu erfolgen hat: „Die Aufgabe, die Behörden durch die Darstellung des Gesamtinteresses in Vorschlägen, Gutachten oder Berichten zu unterstützen und zu beraten, verlangt von den Kammern, bei allen Äußerungen Objektivität und die notwendige Sachlichkeit und Zurückhaltung zu wahren. Polemisch überspitzte Äußerungen oder Stellungnahmen, die auf eine emotionalisierte Konfliktaustragung zielen, sind unzulässig. Äußerungen zu besonders umstrittenen Themen müssen die nach § 1 Abs. 1 IHKG erforderliche Abwägung erkennen lassen. Bei Mehrheitsentscheidungen sind gegebenenfalls beachtliche Minderheitenpositionen darzustellen.“

Im konkreten Fall hatte sich ein Unternehmen zur Planung und Errichtung von Windenergieanlagen darüber geärgert, dass sich der DIHK in einer Presseerklärung vom 10. Januar 2007 und in weiteren Veröffentlichungen allgemeinpolitisch zur Klimapolitik geäußert und sich dabei „einseitig gegen die weitere Erhöhung des Marktanteils von erneuerbaren Energien, gegen den Ausstieg aus der Kernenergie und gegen die Umsetzung des Kyoto-Protokolls“ gewandt hatte. Die Ein-

schätzung des BVerwG dazu: „Von den Aussagen zur Steuer- und zur Energiepolitik sind diejenigen, die mit konkreten Auswirkungen auf die gewerbliche Wirtschaft in den Mitgliedskammern – wie etwa der Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen – begründet wurden, thematisch nicht zu beanstanden. Allerdings missachteten einige dieser Aussagen das Gebot der Objektivität und Sachlichkeit. Das gilt etwa für die Kommentierung einer steuerpolitischen Forderung als 'der reine Wahnsinn' sowie für die Gleichsetzung des Klimaschutzes mit einer Minderung der Lebensqualität, illustriert durch die polemische Frage, ob wir wieder mit 34 PS über die Alpen nach Italien fahren wollten.“ Gerade in der Energiepolitik müsse sich der DIHK und natürlich auch jede einzelne Kammer Mäßigung in der Argumentation auferlegen, denn ob es einem selbst oder den Kammerverantwortlichen passt oder nicht, „die Frage, welche Mischung von Energieträgern eine sichere, wirtschaftliche und nachhaltige Energieversorgung gewährleisten kann, ist in der Öffentlichkeit und auch in der Wirtschaft höchst umstritten. Deshalb dürfen die Kammern ihre Mehrheitsauffassung dazu nicht apodiktisch mitteilen, sondern müssen zugleich die Minderheitsauffassung(en) offenlegen und die zur Mehrheitsauffassung führende Abwägung der verschiedenen Positionen erkennbar machen.“

Erst einmal derart sensibilisiert fielen der Klägerin weitere merkwürdige Aktivitäten des DIHK auf, etwa Äußerungen zu bildungs-, steuer- und rentenpolitischen Fragen, zum Hochwasserschutz oder zur Situation in der Republik Südafrika nach dem Tod des ehemaligen Staatspräsidenten Nelson Mandela. Die Bewertung dieser Aktivitäten durch das BVerwG kann nach dem bisher Gesagten nicht wirklich überraschen: „Sie waren mangels Darlegung eines Wirtschaftsbezugs thematisch ebenso unzulässig wie die Äußerungen zum Hochwasserschutz, die keine über die Betroffenheit aller Anlieger hinausgehende wirtschaftsspezifische Betroffenheit deutlich machten.“

Besonders hart muss den DIHK, insbesondere seinen Präsidenten, treffen, was das Gericht zu seiner Rolle feststellt: „Als kompetenzwidrige allgemeinpolitische Aussagen stellen sich demgegenüber die Äußerungen des damaligen Präsidenten des DIHK zum außenpolitischen Auftreten der Bundeskanzlerin und zur Ratsamkeit eines Koalitionsvertrages II (Interview-Veröffentlichung vom 18. Juni 2007) dar. Interviews, die mit dem Präsidenten des Dachverbandes in dieser Eigenschaft geführt werden, sind dem Verband als eigene Äußerungen zuzurechnen.“ Bisher haben noch alle Präsidenten des DIHK sich in der Rolle des wichtigen Zuflüsterers des jeweiligen Regierungschefs gesehen. Nicht zuletzt auf diesem Selbstverständnis beruht auch ihre üppige Ausstattung mit

Sach- und Personalmitteln. Wer in der Beschränkung dieser Funktion eine besondere Gehässigkeit erkennt, liegt völlig falsch. Sie beruht darauf, dass Vertreter einer Organisation, die sich aus gesetzlich verpflichteten Zwangsmitgliedern rekrutiert, aus verfassungsrechtlichen Gründen an strenge Regeln hinsichtlich ihres Verhaltens gebunden sind. Sollten dem DIHK das zu viele Einschränkungen sein, ist er nicht gehindert, sich für die Abschaffung der Pflichtmitgliedschaft einzusetzen und allein auf freiwillige Mitglieder zu setzen. Dann darf er deutlich anders agieren.

Zu guter Letzt weisen wir jedes Kammermitglied darauf hin, dass es nunmehr in seiner Hand liegt, seine Kammer auf jeden eigenen Verstoß gegen diese allgemeinpolitische Zurückhaltung aufmerksam zu machen wie auch auf Verstöße dagegen durch den DIHK. Denn das BVerwG hat die örtlichen Kammern massiv in die Pflicht genommen, gegen solche Verstöße des DIHK gegebenenfalls durch Kündigung der Mitgliedschaft vorzugehen: „Die Kammern können sich ihrer grundrechtlichen Bindung an Art. 2 Abs. 1 GG und ihrer gesetzlichen Bindung an die Kompetenzregelung des § 1 Abs. 1 IHKG auch dann nicht durch einen Zusammenschluss entledigen, wenn dieser rechtlich verselbständigt ist. Sie dürfen sich daher nicht an einer juristischen Person des Privatrechts beteiligen, die satzungsgemäß Aufgaben jenseits der Kammerkompetenzen wahrnimmt. Ebenso wenig dürfen sie einem Verband angehören, der sich trotz kompetenzkonformer satzungrechtlicher Aufgabenzuweisung jenseits des Kompetenzrahmens der Kammern betätigt.“

Ach ja, wie hat eigentlich der DIHK auf die Vorlage der Urteilsgründe reagiert? Über ein internes Echo ist uns nichts bekannt. Jeder mag für sich entscheiden, wie über diesen Urteil in der Geschäftsführung des DIHK gedacht wird. Nach außen klingt es so, als wäre nicht das eigentliche Geschäftsprinzip vom Gericht massiv kritisiert worden, sondern als habe es einige wenige bedauerliche Kompetenzüberschreitungen gegeben: „Das Gericht bestätigt die gesetzliche Mitgliedschaft in den IHKs. Es stellt allgemein klar, dass privatrechtliche Dachverbände in den für ihre öffentlich-rechtlichen Mitglieder geltenden Grenzen agieren müssen. Diese Position hat der DIHK immer geteilt und nimmt sie ernst. Das Gericht hat Aussagen des DIHK als rechtswidrig eingestuft. Der DIHK ist dazu leider vom Gericht förmlich nicht gehört worden. Der DIHK wird selbstverständlich zukünftig den vom Gericht neu konkretisierten rechtlichen Rahmen einhalten. Er beabsichtigt, nach Diskussion in seinen Gremien, noch in diesem Jahr die DIHK-Satzung zu ergänzen.“ Ob er damit durchkommt, entscheiden Sie vor Ort!